

Sportverein Tungendorf von 1911 e.V.

Satzung



Gliederung

Teil I

Verein und Mitgliedschaft

- § 1 Name, Sitz, Farben des Vereins
- § 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Vereinstätigkeit
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen
- § 7 Haftung des Vereins

Teil II

Organisation des Vereins

§ 8 Organe, besondere Institutionen und Einrichtungen des Vereins

§ 9 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

§ 10 Die Delegiertenversammlung und ihre Aufgaben

§ 11 Der Vorstand

§ 12 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

§ 13 Abteilungen

§ 14 Vereinsjugend

§ 15 Wahlausschuss

§ 16 Kassenprüfer

§ 17 Ältestenrat

§ 18 Auflösung des Vereins

Teil III

Verwaltungsordnungen

§ 19 Zuständigkeit und Verbindlichkeit

§ 20 Verwaltungsordnungen

Teil IV

Inkrafttreten

§ 21 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung wurde
abschließend beschlossen
durch die Delegiertenversammlung am 02.03.2007

Die Satzungsänderung wurde eingetragen:

- beim Registergericht Kiel
- unter Nr.: 503 VR 118 NM

Teil I

Verein und Mitgliedschaft

§ 1

Name, Sitz, Farben des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet

“Sportverein Tungendorf von 1911 e.V.“

abgekürzt:

“S V T“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die nachfolgende umfassende Satzungsneufassung soll ebenfalls in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Der Verein ist über den Kreissportverband und den Landessportverband Schleswig-Holstein Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes und gehört mit seinen Abteilungen den entsprechenden Fachverbänden an. Deren Satzungen und Ordnungen werden anerkannt.
Das Blasorchester ist darüber hinaus Mitglied des Musikerverbandes Schleswig-Holstein e.V..

(4) Die Vereinsfarben sind blau, weiß, rot. Das Vereinseblem ist rund in den o.a. Farben und trägt die Inschrift “SVT“.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Vereinstätigkeit

(1) Unter dem programmatischen Gesichtspunkt “Bewegungswelt – Sport und mehr...” betreibt der Verein die planmäßige Pflege und Förderung des Breiten- und Spitzensports einschließlich der Trendsportarten, der Gesundheitsvorsorge, der Jugendpflege, der Kultur und widmet sich unter sportlichen Aspekten den sozialen und familiären Bedürfnissen seiner Mitglieder und auch der örtlichen Gemeinschaft.

Dazu bietet der Verein

1. zahlreiche Sportabteilungen nebst dazugehörenden Einrichtungen,
 2. die Abhaltung von geordneten Sport-, Gesundheitsvorsorge- Kultur- und Spielübungen,
 3. Sportarten und -betreuung mit therapeutischer, sozialer und familiärer Ausrichtung,
 4. Durchführung von Kursen, Tagungen und Sportveranstaltungen besonderer Art,
 5. den Einsatz und die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Ausbildern, Schiedsrichtern, Jugendleitern und ähnlichen sportlichen Funktionsträgern.
 6. Angebote der Gesundheitsvorsorge, z.B. Sport für Diabetiker, Herz- und Lungensport, Wirbelsäulengymnastik, Sport in der Krebsnachsorge, Venen-Rückensport, Tai Chi, Qi Gong, Yoga, Autogenes Training usw.
- (2) Der Vereinszweck wird ferner durch die Einrichtung und Unterhaltung eigener und Nutzung fremder Sportanlagen, durch ein eigenes Jugendvereinsheim und Jugendzeltlager mit jugendpflegerischer Betreuung verwirklicht. Der Jugendpflege und der Kultur dient auch die Unterhaltung eines Blasorchesters zur Förderung volkstümlicher Musik.
- (3) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell, rassistisch neutral. Seine besondere Aufmerksamkeit gilt der Förderung und Betreuung der Jugendlichen durch entsprechende Einrichtungen der Jugendpflege.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er dient ausschließlich der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Gesundheitsvorsorge.
- (2) Der Verein erstrebt weder Gewinn noch wirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er bildet sein Vermögen

1. aus Mitgliedsbeiträgen
 2. Zuwendungen zur Sportförderung
 3. Spenden und/oder Stiftungsmitteln für Vereinszwecke,
 4. kostendeckenden Erlösen aus Vereinseinrichtungen, falls sie Dritten zur Verfügung gestellt werden und üblich sind,
 5. ähnlichen für den Vereinszweck gewährten Zuwendungen finanzieller und/oder sachlicher Art.
- (3) Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen die Erstattung notwendiger Auslagen. Das Gleiche gilt für wirtschaftlich unentbehrliche Ausgaben, die der Verein zur ausschließlichen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, beispielsweise für die Tätigkeiten der Vereinsgeschäftsstelle sowie Hilfs- und Fachpersonal in Sonderfällen. Sämtliche Mittel und Vermögensgegenstände des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Auslagen für Vereinstätigkeiten dürfen erstattet werden. Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Kommt eine Mannschaft oder ein Sportler/eine Sportlerin des Vereins durch ihre Leistungen in den Bereich des lizenzierten Sports oder erlangt die Möglichkeit besonderer Sportförderung, so ist eine gesonderte Regelung außerhalb der Bestimmungen dieser Satzung erforderlich.

§ 4

Erwerb, Verlust der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind/können werden:

1. natürliche Personen
als erwachsene Mitglieder und/oder jugendliche Mitglieder
bis zum 18. Lebensjahr,
2. juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts,
3. Personengemeinschaften, handelnd durch ihren jeweils autorisierten

Bevollmächtigten,
4. Ehrenmitglieder

- (2) Die Mitgliedschaft wird unter Anerkennung der Vereinssatzung durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, bei nicht voll Geschäftsfähigen vertreten durch ihre gesetzliche Vertretung. § 110 BGB bleibt unberührt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller den Ältestenrat anrufen, der dem Vorstand unverzüglich sein Votum abgibt. Der Vorstand entscheidet sodann binnen eines Monats endgültig.
- (3) Mit der Entscheidung über die Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Beitragsrückstand,
4. Tod,
5. Liquidation und/oder Auflösung der Mitglieder zu Abs. (1) Ziff. 2 und 3,
6. Auflösung des Vereins.

(5) Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Damit erlöschen alle Mitgliederrechte. Der Vereinsbeitrag des laufenden Monats ist jedoch zu zahlen.

Als Mitglied ist automatisch ausgeschlossen, wer drei Monate mit Beitragszahlungen im Rückstand ist und die fälligen Beträge nach letzter schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 14 Werktagen entrichtet.

(6) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden,

1. wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen Satzungsrecht und die Interessen des Vereins verstößt,
2. in grober Weise schuldhaft die Grundsätze der Vereinskameradschaft verletzt,
3. sonstige vergleichbar wichtige Gründe vorliegen.

Vor der Entscheidung ist der Auszuschließende zu hören und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung kann der Ältestenrat angerufen werden; der dem Vorstand unverzüglich sein Votum abgibt. Danach entscheidet der Vorstand binnen eines Monats endgültig.

- (7) Ehrenmitglieder kann die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Ältestenrates ernennen, wenn sie sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (8) Zur Erfüllung seiner Satzungszwecke ist der Verein berechtigt, von Mitgliedern personenbezogene Daten zu erfassen und mittels EDV zu verarbeiten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen, auch gleichzeitig in mehreren aktiv zu sein und gemäß den Satzungsbestimmungen bei der Bildung der Organe und Institutionen des Vereins und/oder in ihnen selbst mitzuwirken.
- (2) Soweit nach dieser Satzung in Organen, Institutionen und/oder sonstigen Einrichtungen Beschlüsse zu fassen sind, sind die Mitglieder mit dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt und mit dem 18. Lebensjahr wählbar. Dies gilt entsprechend für Bevollmächtigte, die für Mitglieder gemäß § 4 (1) Ziff. 2 und 3 handeln.
- (3) Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.
Ehrenmitglieder haben freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen.
- (4) Die Mitglieder sind an die Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane und – soweit sie sie unmittelbar betreffen – auch an Vorschriften der Verwaltungsordnungen (§§ 19, 20 der Satzung) gebunden.
Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind die Mitglieder verpflichtet, die von den zuständigen Vereinsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen.

§ 6

Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben werden

1. Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge),
2. Gebühren, soweit durch Mitglieder besonderer Arbeitsaufwand der Geschäftsstelle verursacht wird (z.B. Aufnahmegebühr, Bearbeitungsgebühr, Rückbelastungsgebühr und ähnliche Fälle),
3. Umlagen in besonderen Fällen

erhoben.

Der Vorstand ist verpflichtet, o.a. Einnahmen – unter Berücksichtigung sonstiger Einkünfte des Vereins – nach Art und Höhe so vorzuschlagen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins und seine Aufgabenerfüllung vorausschaubar gesichert sind.

- (2) Über die Höhe der Beiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Delegiertenversammlung. Dabei können für einzelne Abteilungen Sonderbeiträge beschlossen werden.
- (3) Art und Höhe von Gebühren und Umlagen werden vom Vorstand beschlossen und durch die Delegiertenversammlung bestätigt.
- (4) Beiträge, Gebühren und Umlagen sind durch den Vorstand in der Vereinszeitung und im Aushang der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 7

Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis, auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Funktionsträger und Beauftragten nur, soweit er durch seine in üblichem Umfang abgeschlossene Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung durch den Landessportverband Schleswig-Holstein gedeckt ist.
- (2) Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden, soweit nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen sind.
Der Vorstand darf über zurückgelassene Sachen verfügen, wenn sie nicht binnen drei Monaten abgeholt werden.

Teil II

Organisation des Vereins

§ 8

Organe, besondere Institutionen und Einrichtungen des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. die Delegiertenversammlung,
3. der Vorstand.

Die Organe leiten den Verein nach Gesetz, Vereinssatzung und ergänzend dazu erlassenen Verwaltungsordnungen.

Alle Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen bzw. Sitzungen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, soweit nicht die Mehrheit der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung beschließt.

Der jeweils satzungsgemäße Leiter der Versammlung bzw. Sitzung bestellt den Protokollführer.

Im Protokoll sind u.a. die Beschlussfähigkeit des Organs, die Beschlüsse unter Angabe des Beschlussgegenstandes, des Ortes und der Zeit der Versammlung/Sitzung sowie das Abstimmungsergebnis nebst Stimmenverteilung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlung-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer mit Datumsangabe zu unterschreiben.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben beratend Sachkundige (Mitglieder oder Dritte) zu bestellen und an Sitzungen der Vereinsorgane zu beteiligen, soweit nicht durch Beschluss widersprochen wird.

(3) Der Vorstand – soweit nicht ein anderes Vereinsorgan dafür zuständig ist – kann für bestimmte Zwecke Ausschüsse bestellen. Ständige Ausschüsse sind

1. der Wahlausschuss,
2. der Ältestenrat,
3. der Sportausschuss,
4. der Jugendausschuss,
5. der Zeltlagerausschuss,
6. der Seniorenausschuss,
7. der Festausschuss.

(4) Einrichtungen des Vereins sind

1. die Sportabteilungen,
2. das Sportfeld mit dazugehörigen Anlagen,
3. die Gymnastikhalle und Fitness- u. Gesundheitsvorsorgeeinrichtungen,
4. Einrichtungen der Jugendpflege einschl. Zeltlager,
5. das Blasorchester,
6. das Vereinsheim einschl. Jugendheim,
7. die Vereinsgeschäftsstelle,
8. die periodische Vereinszeitung als offizielles Mitteilungsblatt und der Informationsaushang in der Geschäftsstelle.

§ 9

Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine Mitgliederversammlung wird binnen eines Monats vom Vorstand durch Mitteilung in der Vereinszeitung und Aushang in der Geschäftsstelle einberufen, wenn

1. mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder oder
2. 30 % der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder
3. der Vorstand

die Einberufung beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, hilfsweise seine Vertretung.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. die Beschlussfassung über von der Delegiertenversammlung überwiesene Anträge, die in der Delegiertenversammlung auch im zweiten Durchgang nicht entschieden wurden,
 2. die Feststellung grober sachlicher und/oder rechnerischer Unregelmäßigkeiten und die Beschlussfassung entsprechender Maßnahmen,
 3. die Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks,
 4. die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gem. den Sonderregeln des § 18 der Satzung.

§ 10

Die Delegiertenversammlung und ihre Aufgaben

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus

1. den Delegierten der Abteilungen mit je einer Stimme für jede 50 angefangenen Abteilungsmitglieder,
2. den Delegierten der Ausschüsse mit je einer Stimme für jede 20 angefangenen Ausschussmitglieder,
3. dem Vorstand,
4. den Abteilungsleitern,
5. den Vorsitzenden der Ausschüsse,
6. den gesetzlichen Vertretern und/oder autorisierten Bevollmächtigten der Mitglieder gem. § 4 Abs. (1) Ziffn. 2 und 3,
7. den Kassenprüfern,
8. den Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden,

9. den Wahlausschussmitgliedern.

Am Beginn eines Jahres werden vom Vorstand den Abteilungen, Mitgliedern gem. § 4 Abs. (1) Ziffn. 2 und 3 und den Ausschüssen anhand der jeweiligen Mitgliederzahl die Delegiertenzahl und der Termin für die Delegiertenversammlung mitgeteilt. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist die jeweilige Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres.

Die Delegierten werden von den Abteilungen, Ausschüssen und Mitgliedern gem. § 4 Abs. (1) Ziffn. 2 und 3 in der entsprechenden Stückzahl für das laufende Jahr gewählt und namentlich dem Vorstand mitgeteilt.

(2) Die Delegiertenversammlung tagt vereinsöffentlich.

(3) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jeweils jährlich bis zum 31. Mai des Kalenderjahres vom Vorstand einberufen und mindestens einen Monat vor dem Termin durch Mitteilung in der Vereinszeitung und Aushang in der Geschäftsstelle angekündigt.

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, hilfsweise seine Vertretung.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand binnen eines Monats in der oben bezeichneten Form einzuberufen, wenn

1. 25 % der Delegierten es unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen,
2. die Kassenprüfer dies in gleicher Form beantragen,
3. der Vorstand die Einberufung beschließt.

(4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind und ordnungsgemäß einberufen wurde. Wird die Zahl nicht erreicht, ist nach einer dreißigminütigen Unterbrechung die Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf bei der Einladung hinzuweisen ist.

(5) Anträge auf Satzungsänderung und Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Beschlussmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten.

(6) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für

1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
2. die Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsabschlusses,

3. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. die Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
6. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
7. die Wahl der Kassenprüfer,
8. die Wahl der Ältestenratsmitglieder,
9. die Wahl eines Wahlausschusses,
10. die Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter,
11. die Bestätigung von Verwaltungsordnungen nach § 20 Abs. (1) Satz 2,
12. die Festsetzung der Beiträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
13. die Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Vereinen,
14. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
15. die Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern, Delegierten oder des Vorstandes, die jeweils bis 14 Tage vor dem Termin schriftlich in der Vereinsgeschäftsstelle eingegangen sind,
16. sonstige Vorgänge, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zuständig sind.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem erweiterten Vorstand.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder einen dieser Mitglieder und den Geschäftsführer vertreten.

(3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

1. der Vorsitzende,
2. der erste Vertreter des Vorsitzenden,
3. der zweite Vertreter des Vorsitzenden,
4. der Kassenwart,

5. der Geschäftsführer, dieser jedoch nur mit beratender Stimme.

(4) Dem erweiterten Vorstand gehören an

1. alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
2. der Sportwart,
3. der Jugendwart,
4. der Pressewart,
5. der Zeltlagerwart.

(5) Mit Ausnahme des Geschäftsführers werden die Vorstandsmitglieder von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt, und zwar

a) in den ungeraden Kalenderjahren

1. der Vorsitzende,
2. der zweite Vertreter des Vorsitzenden,
3. der Sportwart,
4. der Zeltlagerwart,

b) in den geraden Kalenderjahren:

1. der erste Vertreter des Vorsitzenden,
2. der Kassenwart,
3. der Jugendwart,
4. der Pressewart.

Die Amtszeit gewählter Vorstandsmitglieder endet erst mit Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung selbst.

(6) Der Geschäftsführer wird von den gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (Abs. (3) der Satzung) berufen und abberufen.

§ 12

Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein nach Gesetz, Satzung und den Beschlüssen der Mitglieder- und Delegiertenversammlung sowie den für einzelne Bereiche erlassenen Verwaltungsordnungen (§§ 19, 20 der Satzung).
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und Vereinseinrichtungen und berichtet regelmäßig der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen, Ausschüsse und sonstigen Vereinseinrichtungen beratend teilzunehmen.
- (3) Gem. § 8 Abs. (3) und (4) der Satzung ist der Vorstand berechtigt, Ausschüsse einzusetzen und/oder fachkundige Personen zu bestellen. Das gilt insbesondere und regelmäßig für die Personen, die als Sozialwart und als Festwart tätig werden sollen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Ihm steht zu seiner Entlastung eine personell ausreichend besetzte Vereinsgeschäftsstelle zur Verfügung. Sie wird vom Geschäftsführer, der beratendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (§ 11 Abs. (3) der Satzung) hauptamtlich geleitet. Die erforderlichen Dienstverträge mit ihm und den anderen Mitarbeitern der Geschäftsstelle schließt der geschäftsführende Vorstand ab und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle. Er erlässt die erforderlichen Anordnungen gem. der §§ 19, 20 der Satzung.
- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit.
- (6) Unter Leitung des Vorsitzenden tagt der geschäftsführende Vorstand einmal im Monat, der erweiterte Vorstand dreimal im Jahr.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder mitwirken muss.

§ 13

Abteilungen

(1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen.

Für im Verein bestehende Sportarten oder Gemeinschafts-, Gesundheits- und Kulturgruppen können rechtlich unselbstständige Abteilungen (Sparten) für Vereinsmitglieder eingerichtet werden, die eine bestimmte Tätigkeit gemeinsam ausüben wollen und im Landessportverband Schleswig-Holstein über einen Fachverband, gesonderten Fachverband oder Musikerverband organisiert sind. Ist eine Zuordnung einer betriebenen Sportart nicht möglich, kann eine entsprechende Sammelabteilung gebildet werden.

Jedes Vereinsmitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

(2) Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter vor, die von den Mitgliedern der Abteilung gewählt oder ernannt werden. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung gegenüber den Vereinsorganen, handelt in Angelegenheiten der Abteilung für den Verein und berichtet dem geschäftsführenden Vorstand regelmäßig, auf Anforderung unverzüglich, über die Aktivitäten der Abteilung.

Soweit erforderlich, können neben dem Abteilungsleitervorstand weitere Personen mit Abteilungsaufgaben betraut werden.

(3) Die Abteilungen sind berechtigt, mit Genehmigung des Vorstandes Abteilungs- und Spielordnungen aufzustellen.

(4) Werden auch Kinder und Jugendliche betreut, ist ein Abteilungsjugendwart zu wählen.

§ 14

Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend besteht aus Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie regelt ihre Belange nach der Jugendordnung.

(2) Für Angelegenheiten der Vereinsjugend wird ein Jugendausschuss eingerichtet, der sich aus den Abteilungsjugendwarten und dem Jugendvorstand zu-

sammensetzt. Der Ausschuss wickelt insbesondere die überfachliche Jugendarbeit des Vereins ab.

- (3) Der Jugendwart wird von den Mitgliedern der Jugendversammlung gewählt, von der Delegiertenversammlung bestätigt und ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 15

Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen in der Delegiertenversammlung werden zwei Personen als Wahlausschuss von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss ist – unbeschadet des Vorschlagsrechts der Mitglieder – dazu berufen, Vorschläge für die von der Delegiertenversammlung zu wählenden Amtsträger zu machen.

§ 16

Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer auf drei Jahre, wobei dieser im dritten Jahr als “Ersatzmann“ fungiert.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kassenverhältnisse des Vereins zu überwachen und darüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung – in besonderen Fällen der Mitgliederversammlung – Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer sind im Rahmen ihres Rechts nach § 10 Abs. (3) letzter Satz der Vereinssatzung verpflichtet, eine außerordentliche Delegiertenversammlung zu beantragen, sollten sie grobe sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten in der Vereinsführung feststellen.

§ 17

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus sechs Mitgliedern, die mindestens 40 Jahre alt sein und dem Verein seit mindestens 10 Jahren angehören müssen.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Ältestenrat bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
- (3) Der Ältestenrat ist zuständig auf Antrag eines Vereinsmitgliedes bei
 1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, wenn deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist,
 2. Verletzung oder Gefährdung von Vereinsinteressen durch ein Vereinsmitglied,
 3. Streitigkeiten bei Aufnahme – und Austrittsangelegenheiten,
 4. unwürdigem Verhalten eines Vereinsmitgliedes,
 5. sowie auf Ersuchen des Vorstandes in sonstigen Konfliktfällen.
- (4) Der Ältestenrat bereitet die Mitgliederehrungen vor und führt die Ehrungen durch.
- (5) Entscheidungen des Ältestenrats sind zur abschließenden Entscheidung und Verkündung dem Vorstand zuzuleiten.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt “Auflösung des Sportvereins Tungendorf von 1911 e.V.“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

1. der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder dies beschlossen hat oder
 2. von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich gefordert wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach einem Monat durch Einladung in der Vereinszeitung und Aushang in der Geschäftsstelle eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einleitung hinzuweisen ist.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung des "Sportverein Tungendorf von 1911 e.V." oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des SVT an die Stadt Neumünster mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in der Stadt verwendet werden muss.

Teil III

Verwaltungsordnungen

§ 19

Zulässigkeit und Verbindlichkeit

- (1) Der Verein erlässt Verwaltungsordnungen zur Ausführung einzelner, insbesondere allgemeiner Satzungsbestimmungen.
- (2) Zuständig für den Erlass von Verwaltungsordnungen ist der Vorstand entsprechend ergänzender Regelungen in § 20 der Satzung.
In begründeten Einzelfällen kann die Delegiertenversammlung eine endgültige Entscheidung treffen.
- (3) Die Verwaltungsordnungen sind für Mitglieder, Organe, Institutionen und Einrichtungen des Vereins bindend, soweit sie diese Beteiligten betreffen.

§ 20

Verwaltungsordnungen

- (1) Folgende Verwaltungsordnungen werden erlassen.
 1. Allgemeine Verfahrensordnung für das Handeln der Vereinsorgane,
 2. Wahlordnung,
 3. Jugendordnung,
 4. Haushalts- und Finanzordnung,
 5. Geschäftsordnung für den Vorstand,
 6. Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

Die Jugendordnung zu Ziff. (3) ist von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.

Die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlässt allein der geschäftsführende Vorstand.

- (2) Der Erlass weiterer Verwaltungsordnungen bleibt je nach Bedarfsfall dem Vorstand vorbehalten.

Teil IV

Inkrafttreten

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung dieser Satzung wird nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Der Zeitpunkt ist in Vereinszeitung und Anschlag in der Geschäftsstelle bekannt zu geben.
- (2) Mit Inkrafttreten der Neufassung der Satzung "Sportverein Tungendorf von 1911 e.V." tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 3. März 1995 außer Kraft.